Merkblatt über Zahlungserleichterungen

Festgesetzte Straßenausbaubeiträge sind innerhalb einer vorgeschriebenen Frist von einem Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu zahlen. Dennoch kann es vorkommen, dass im Einzelfall finanzielle Schwierigkeiten bestehen, die einer termingerechten und vollständigen Zahlung entgegenstehen.

Für Straßenausbaubeiträge gelten daher gemäß §8a KAG NRW für alle ab dem 01. Januar 2020 abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren sowie auch für bis zu diesem Zeitpunkt bereits abgeschlossene Beitragserhebungsverfahren, die von den Gemeinden noch nicht vereinnahmt wurden, folgende Zahlungserleichterungen:

Ratenzahlung
Straßenausbaubeiträge können auf Antrag in bis zu zwanzig Jahresraten gezahlt werden.
Der jeweilige Restbetrag ist jährlich mit 2 Prozentpunkten über dem zu Beginn des Jahres geltenden Basiszinssatz, jedoch mit mindestens 1 Prozent, zu verzinsen (§8a Abs. 6 Satz 2 KAG NRW). Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich.

Verrentung der Beitragsschuld
Die Zahlungserleichterung kann auch in Form einer Verrentung der Beitragsschuld gewährt werden. Im Falle der Verrentung wird auf Antrag der zu zahlende Betrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt. Hierdurch wird eine öffentliche Last (=Belastung des Grundstücks mit Abgaben) begründet. Die Zahlungsverpflichtung trifft somit unabhängig vom Zeitpunkt ihres Entstehens den jeweiligen Grundeigentümer, sodass das Grundstück – unabhängig davon, wer es besitzt – „belastet“ wird. Eine Eintragung ins Grundbuch bedarf es nicht (§54 GBO).

Die umgewandelte Schuld ist in höchstens 20 Jahresleistungen zu entrichten. Der jeweilige Restbetrag ist entsprechend §8a Abs. 6 Satz 2 KAG NRW zu verzinsen.

Die Zahlung der Jahresleistungen kann in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Teilbeträgen erfolgen. Durch die vorzeitige Zahlung verändert sich die Zinsberechnung jedoch nicht, d.h. die in diesen Teilbeträgen enthaltenen Tilgungsbeträge werden insgesamt erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres vom (Rest-) Kapitalbetrag abgesetzt. Eine Tilgung des Restbetrages ist am Ende jeden Jahres möglich.

Stundung
Straßenausbaubeiträge können auf Antrag ohne Festsetzung von Fälligkeiten ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Zahlung des Beitrages für die beitragspflichtige Person eine erhebliche Härte bedeutet. Für die Höhe der Verzinsung des gestundeten Betrages gilt §8a Abs. 6 Satz 2 KAG NRW entsprechend. Auf die Zinsen kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre.

Wann liegt eine „erhebliche Härte“ vor?
Eine erhebliche Härte ist gegeben, wenn der Beitragspflichtige nach einer Abwägung zwischen dem Interesse der Gemeinde an einer vollständigen und gleichmäßigen Beitragserhebung und dem Interesse des Beitragspflichtigen an einem Aufschub der Fälligkeit, zumutbar nicht in der Lage ist, die Beitragsschuld ohne ein Entgegenkommen in zeitlicher Hinsicht zu begleichen. Die Entscheidung über die Stundung ist eine Ermessensentscheidung.
Eine erhebliche Härte liegt gemäß §8a Abs. 7 Satz 2 KAG NRW insbesondere für eine beitragspflichtige Person vor, die über ein Einkommen verfügt, das die Bedarfsgrenze der Hilfe zum Lebensunterhalt außerhalb von Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) um nicht mehr als 20 Prozent des maßgebenden Regelsatzes übersteigt. Weitere Voraussetzung hierfür ist, dass kein anderes Vermögen die Zahlung von Beiträgen zumutbar macht.

Den entsprechenden Antrag finden Sie **hier**.